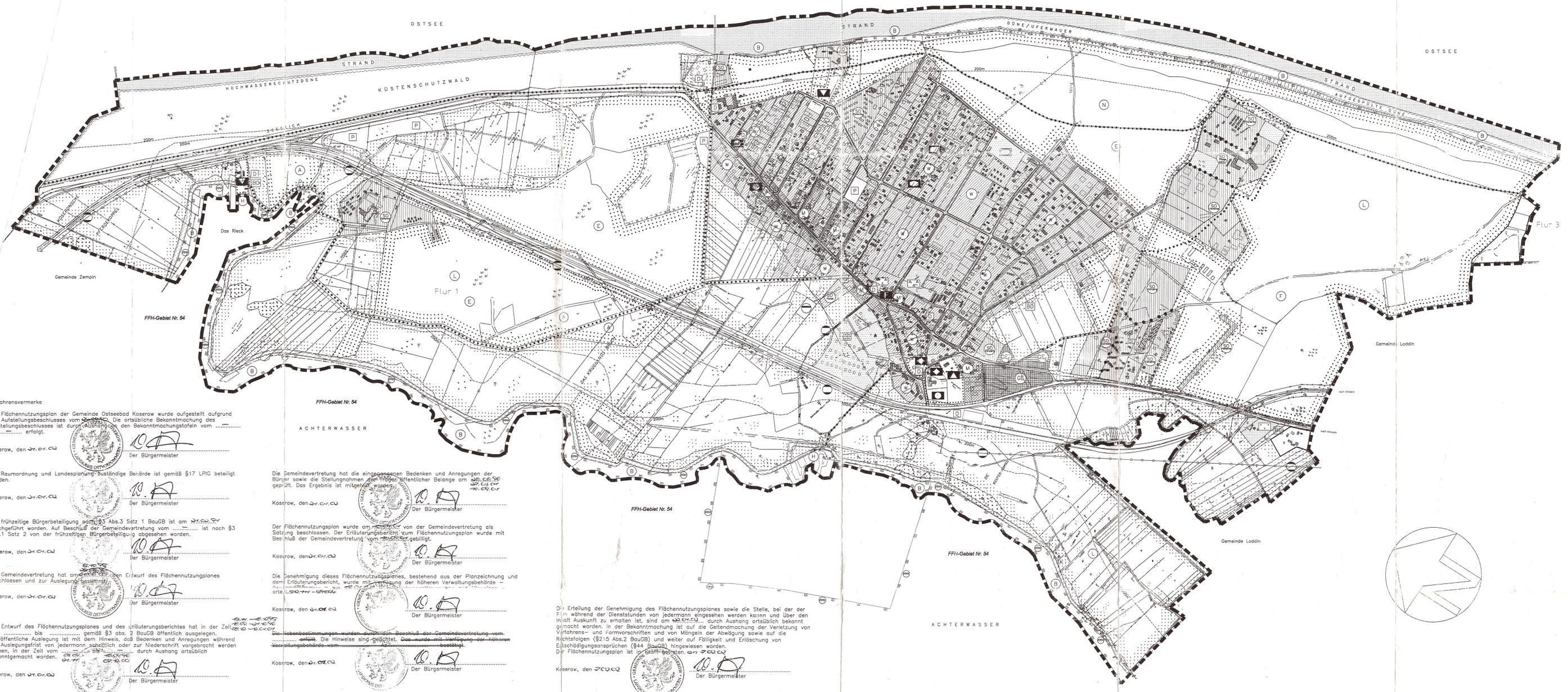


Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Koserow



Verfahrensvermerke

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Koserow wurde aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 20.05.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachungstafeln vom 20.05.2004 bis 20.05.2004 erfolgt.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß §17 LPiG beteiligt worden.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.3 Satz 1 BauGB ist am 20.05.2004 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2004 ist nach §3 Abs.1 Satz 2 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2004 den Entwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat in der Zeit vom 20.05.2004 bis 20.05.2004 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.05.2004 bis 20.05.2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.05.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan wurde am 20.05.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.2004 gebilligt.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde - erteilt.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.05.2004 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Einspruchsgegenständen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan ist im FFH-Gebiet Nr. 54 bekanntgemacht worden.

Koserow, den 20.05.2004
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

	Wohnbaufläche (§1 Abs. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
	Gewerbegebiete (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
	Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO)
	Campingplatzgebiet
	Ferienhausgebiet
	Caravanstellplatz
	Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
	Hotel
	Senioren- und Pflegeheim
	Einzelhandelseinrichtung
	Urlaubsrestaurant und -versorgung

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Verkehrflächen mit besonderer Zweckbestimmung
	Öffentliche Parkfläche
	Bahnanlagen
	Hauptwanderwege

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Anfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen sowie für Ablagerungen
	Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungsleitung
	Abwasser
	Gas
	Richtfunkverbindung der Telekom

5. Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

	Grünflächen
	Friedhof
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Parkanlage

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

	Wasserfläche
	Sportboothafen
	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz, Deichanlagen

7. Flächen für die Landwirtschaft und den Wald (§5 Abs.1 Nr.8 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für den Wald
	Aufforstungen als Ausgleichsmaßnahmen
	Erholungswald
	Forstwirtschaft
	Küstenschutzwald

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
	Naturschutzgebiet
	Biotop
	Landschaftsschutzgebiet, umfaßt die gesamte Gemarkung Koserow
	Abgrenzung FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union)
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§5 Abs.4 und §172 Abs.1 BauGB)

	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 Abs.4, §9 Abs.6 BauGB)
	Geschützte Bodendenkmäler (§5 Abs.2 DSchG)

10. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Von der Darstellung ausgenommene Flächen
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Gewässerschutzstreifen nach §19 UNatSchG

